

Antrag

**der Abgeordneten Krzysztof Walczak, Dr. Alexander Wolf, Dirk Nockemann,
Detlef Ehlebracht, Olga Petersen, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)**

**Betr.: Bundesratsinitiative zur Entlastung des Friseurhandwerks: Ermäßigter
Umsatzsteuersatz für Friseurdienstleistungen**

Friseursalons sind ein wichtiger Zweig der dienstleistenden Wirtschaft und tragen mit professioneller Haarpflege zum Wohlbefinden der Allgemeinheit und dem gesellschaftlichen Kulturgut Frisur bei. Laut Statistischem Bundesamt verfügte Hamburg im Jahr 2016 über fast 1.100 Friseurbetriebe.¹ Circa zwei Drittel der Bundesbürger nehmen mindestens einmal im Jahr die Leistungen eines Friseurbetriebs in Anspruch; die durchschnittliche Zahl der jährlichen Friseurbesuche hat im Jahr 2017 bei Männern 8,1 und bei Frauen 7,7 betragen.² 2018 haben die Friseursalons in Deutschland einen Umsatz von 6,86 Milliarden Euro erzielt.³

Im Rahmen der Corona-Krise verfügte der Senat für fast sechs Wochen bis Anfang Mai 2020 die Schließung der Friseursalons. Zwar hat der Bundesminister für Gesundheit, Jens Spahn (CDU), erst jüngst festgestellt, dass man mit dem „Wissen heute“ keine Friseursalons mehr schließen würde.⁴ Dies ist aber nur ein schwacher Trost für das Friseurhandwerk, das trotzdem auf seinem sechswöchigen Umsatzausfall sitzen bleibt und bis heute nur unter belastenden Auflagen operieren darf.

Zwar wurden auf Kosten der Steuerzahler staatliche Soforthilfen bereitgestellt und Hilfspakete zur Überbrückung geschnürt. Doch diese Maßnahmen sind allenfalls geeignet, um die durch die Schließungen verursachten Notlagen abzufedern, nicht aber, um diese vollständig zu beheben. Bei den Friseurbetrieben ist es insofern nicht anders als bei anderen Unternehmen: Eine vollständige Erholung und Gesundung der Wirtschaft ist nur möglich, wenn belastende Corona-Zwangmaßnahmen abgebaut werden, Freiräume geschaffen und auf einen Normalzustand hingearbeitet wird, bei dem ungehindertes Wirtschaften wieder möglich wird.

Insofern geht das „Konjunkturpaket“ des Bundes, das eine zeitweilige Senkung der Umsatzsteuer von 19 Prozent auf 16 Prozent und im ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent beinhaltet, in eine durchaus sinnvolle Richtung. Für Friseur-

¹ Statistisches Bundesamt, Anzahl der Betriebe im Friseurhandwerk nach Bundesland in Deutschland in den Jahren 2008 bis 2016 (Graph), in: Statista, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1054669/umfrage/unternehmen-im-friseurhandwerk-nach-bundesland-in-deutschland/>, abgerufen am 2. September 2020.

² RP Online, Männer gehen wieder häufiger zum Friseur, https://rp-online.de/panorama/deutschland/8-1-salonesuch-pro-jahr-maenner-gehen-wieder-haeufiger-zum-friseur_aid-19036813, abgerufen am 2. September 2020.

³ Statistisches Bundesamt, Umsatz der Friseursalons in Deutschland in den Jahren 2002 bis 2018 (in Milliarden Euro), in: Statista, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36426/umfrage/nettoumsatz-der-friseursalons-in-deutschland-seit-2002/>, abgerufen am 2. September 2020.

⁴ B.Z., „Man würde mit dem Wissen heute keine Friseure und Einzelhandel mehr schließen“, <https://www.bz-berlin.de/deutschland/spahn-coronavirus-bilanz-man-wuerde-mit-dem-wissen-heute-keine-friseure-und-einzelhandel-mehr-schliessen>, abgerufen am 2. September 2020.

betriebe und ihre Kunden sind die daraus resultierenden Entlastungen aber nur geringfügig: Je nachdem, ob der Friseurbetrieb die Umsatzsteuersenkung an seine Kunden weitergibt oder die Differenz einbehält, würde die Senkung von 19 auf 16 Prozent bei einem Friseurbesuch, der beispielsweise 30 Euro brutto kostet, 65 Cent weniger kosten beziehungsweise der Friseurbetrieb mehr daran verdienen.

Obwohl der Friseurbesuch für viele Bürger wie eingangs dargestellt eine grundlegende Dienstleistung in ihrem Leben darstellt und von vielen Bürgern während des Herunterfahrens der Wirtschaft im ersten Halbjahr 2020 vermisst wurde, wird er umsatzsteuerlich nicht mit dem ermäßigten Steuersatz von regulär 7, derzeit 5 Prozent, begünstigt. Das Friseurhandwerk sollte aber gerade vor dem Hintergrund der Corona-Krise nicht nur behelfsmäßig, sondern dauerhaft und spürbar entlastet werden. Nachhaltiger als das Auskehren staatlicher Hilfsleistungen ist es insofern, die Friseure und ihre Kunden gar nicht erst so stark umsatzsteuerlich zu belasten.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. über den Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Änderung von § 12 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz zu initiieren, mit dem Friseurdienstleistungen dauerhaft der ermäßigte Umsatzsteuersatz zugebilligt wird,
2. der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2020 zu berichten.